

# Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

## Satzung

und

## Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 16. April 2026

# SKP Investments SICAV

AIF nach liechtensteinischem Recht  
in der Rechtsform der Investmentgesellschaft

(nachfolgend „die Investmentgesellschaft“ oder „der AIF“)

(Umbrella-Konstruktion)

AIFM:



CAIAC Fund Management AG  
Haus Atzig, Industriestrasse 2,  
FL-9487 Bendern

Portfolioverwalter:



## Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

---

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der Satzung, der Anlagebedingungen sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Diese Satzung und die Anlagebedingungen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in § 55 „Steuervorschriften“ der Anlagebedingungen erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

### Verkaufsrestriktionen

Anteile der Teilfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit der Satzung und der Anlagebedingungen bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Die Satzung und die Anlagebedingungen dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung der Satzung und der Anlagebedingungen und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;

- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen des AIFs bzw. dessen Teilfonds die Rücknahmebedingungen gemäss dem jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu berücksichtigen sind. Diese können regulär z.B. ein Redemption Gate, Kündigungsfristen und / oder Lock-Up Perioden enthalten, welche ohne weitere Publikation angewandt werden können.**

Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch § 46 der Anlagebedingungen "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)". Die für den AIF aktivierbaren Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) sind dem jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

## Inhaltsverzeichnis

---

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung .....	2
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG .....	6
1. Allgemeine Informationen .....	6
2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG .....	6
3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	8
TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT .....	9
Präambel .....	9
I. Allgemeine Bestimmungen .....	9
II. Gesellschaftskapital und Aktien .....	9
III. Organe der Investmentgesellschaft .....	10
IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft .....	12
V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft .....	12
VI. Schlussbestimmungen .....	12
TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT .....	14
Präambel .....	14
1. Allgemeine Bestimmungen .....	14
§ 1 Allgemeine Informationen zum AIF .....	14
§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds .....	15
2. Die Organisation .....	15
§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde .....	15
§ 4 Rechtsverhältnisse .....	15
§ 5 Der AIFM .....	15
§ 6 Aufgabenübertragung .....	16
§ 7 Fachberater .....	16
§ 8 Verwahrstelle .....	16
§ 9 Primebroker .....	17
§ 10 Wirtschaftsprüfer .....	17
3. Vertrieb .....	17
§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen .....	17
§ 12 Professioneller Anleger .....	17
4. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen .....	18
§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen .....	18
§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen .....	18
§ 15 Verschmelzung .....	19
§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte .....	19
§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen .....	20
5. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen .....	20
§ 18 Im Allgemeinen .....	20
§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF .....	20
§ 20 Gründe für die Auflösung .....	20
§ 21 Kosten der Auflösung .....	21
§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle .....	21
§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages .....	21
6. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen .....	21
§ 24 Bildung von Teilfonds .....	21
§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds .....	21
§ 26 Bildung von Anteilsklassen .....	21
7. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen .....	21
§ 27 Anlageziel .....	21
§ 28 Anlagepolitik .....	22

§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung .....	22
§ 30 Profil des typischen Anlegers .....	22
§ 31 Zugelassene Anlagen .....	22
§ 32 Nicht zugelassene Anlagen .....	22
§ 33 Anlagegrenzen .....	22
§ 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung .....	22
§ 35 Derivateeinsatz, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente .....	23
§ 36 Verwendung von Benchmarks .....	27
§ 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) .....	27
§ 38 Begrenzung der Kreditaufnahme .....	28
§ 39 Gemeinsame Verwaltung .....	28
8. Risikohinweise .....	28
§ 40 AIF- bzw. teilfondsspezifische Risiken .....	28
§ 41 Allgemeine Risiken .....	28
9. Bewertung und Anteilsgeschäft .....	32
§ 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil .....	32
§ 43 Ausgabe von Anteilen .....	33
§ 44 Rücknahme von Anteilen .....	34
§ 45 Umtausch von Anteilen .....	35
§ 46 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) .....	35
§ 47 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen .....	36
§ 48 Late Trading und Market Timing .....	37
§ 49 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	37
§ 50 Datenschutz .....	37
10. Kosten und Gebühren .....	38
§ 51 Laufende Gebühren .....	38
§ 52 Kosten zulasten der Anleger .....	41
11. Schlussbestimmungen .....	41
§ 53 Verwendung des Erfolgs .....	41
§ 54 Zuwendungen .....	41
§ 55 Steuervorschriften .....	42
§ 56 Informationen an die Anleger .....	42
§ 57 Rechnungslegung .....	43
§ 58 Berichte .....	43
§ 59 Geschäftsjahr .....	43
§ 60 Verjährung .....	43
§ 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache .....	43
§ 62 Inkrafttreten .....	43
Anhang A: Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick .....	44
Anhang B1: Teilfonds im Überblick .....	45
Anhang B2: Teilfonds im Überblick .....	55
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	65

## TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

---

Die CAIAC Fund Management AG, BERN, als AIFM stellt den Anlegern des SKP Investments SICAV die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“) verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

### 1. Allgemeine Informationen

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

### 2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer ausgewiesen.

#### 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“

#### 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.

#### 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Beim Teilfonds handelt es sich um keinen Dachfonds.

#### 2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“

#### 2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“

#### 2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

#### 2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen sowie für den Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

**2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)**

Der AIFM und der AIF mit seinen ihren Teilfonds unterstehen liechtensteinischem Recht.

**2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)**

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

**2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**

Siehe Kapitel B der Anlagebedingungen „Die Organisation“ sowie Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“

**2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**

Siehe Anlagebedingungen „Der AIFM“

**2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Offenlegung auf der Webseite des AIFM

**2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“

**2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG) sowie der Bedingungen für den Einsatz der nach Art. 40 Abs. 3 bis 6 ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente**

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“

**2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**

Siehe Anlagebedingungen „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“

**2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

**2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

**2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**

Siehe Anlagebedingungen zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“

**2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

**2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

**2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)**

n/a

**2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)**

n/a

**2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)**

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

**3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 16. April 2026

## **TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT**

### **Präambel**

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft**

Unter der Firma **SKP Investments SICAV** („die Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

#### **Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft**

Gesellschaftssitz ist Gamprin-Bendern, Fürstentum Liechtenstein.

#### **Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft**

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

#### **Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft**

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

### **II. Gesellschaftskapital und Aktien**

#### **Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)**

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt CHF 60'000.- (in Worten Schweizer Franken sechzigtausend) und ist eingeteilt in 600 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 100.-. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbiefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

#### **Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)**

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien (Anteile) ergibt. Sie verbiefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

### III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, die nach AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss.

#### A. Generalversammlung

##### Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die gemäss AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

##### Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

##### Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

##### Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

##### Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

##### Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

### **Art. 14 Selbstkonstitution**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

### **Art. 15 Aufgaben**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

### **Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM, der über eine Bewilligung gemäss AIFMG als AIFM verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des AIFMG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilklassen.

### **Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft**

Das Zeichnungsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision**

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.

2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

## C. Revisionsstelle

### Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Revisionsstelle, welche zwingend ein Wirtschaftsprüfer gemäss AIFMG sein muss, zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Revisionsstelle ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

## IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

### Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über maximal fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über maximal fünf Jahre abgeschrieben.

### Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail oder Vergleichbares.

### Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband sowie sonstigen in der Satzung und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband als Publikationsorgan der Gesellschaft.

### Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2022.

## V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

### Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

### Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

### Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

**Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Vaduz, 25. März 2025

## TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

---

### Präambel

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Anlagebedingungen, des Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nach Massgabe des AIFMG zur Kenntnis zu bringen. Die FMA kann einer wesentlichen Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Die SKP Investments SICAV (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft gegründet. Der AIFM hat der FMA am 22. Oktober 2021 den Vertrieb angezeigt. Die Eingangsbestätigung der FMA wurde dem AIFM am 03. November 2021 zugestellt.

Die Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ traten erstmals am 17. Dezember 2021 in Kraft.

Die Anlagebedingungen und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 07. April 2026 der FMA angezeigt, welche die FMA mit Mitteilung vom 14. April 2026 zur Kenntnis nahm.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) zur Verfügung oder kann auch beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Satzung Gründeraktien mit einem Nennwert von CHF 100.- und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbiefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren.

Die Investmentgesellschaft bzw. jeder Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Investmentgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, den Anlagebedingungen und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds haftungsrechtlich getrennt. Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen oder auflösen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft anerkennt jeder Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzen sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der konstituierenden Dokumente, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

## § 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die Anlagebedingungen und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss § 26 der Anlagebedingungen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds der SKP Investments SICAV.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen folgende Teilfonds:

- SKP Investments SICAV – Olio Fund
- SKP Investments SICAV – MW Storage Fund

## 2. Die Organisation

### § 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)

### § 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

### § 5 Der AIFM

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: „AIFM“), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die CAIAC Fund Management AG als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein hat der CAIAC Fund Management AG am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein am 15. November 2013 zugelassen und im von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gem. IUG und UCITSG. Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, auch durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF bzw. seiner Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li)

## Verwaltungsrat

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

## Geschäftsleitung

Vorsitzender: Thomas Jahn

Mitglieder: Raimond Schuster

## § 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

### a) Portfolioverwalter

Als Portfolioverwalter für die nachstehenden Teilfonds fungiert die Swiss KMU Partners AG, Höcklistein, CH-8645 Jona:

- SKP Investments SICAV – Olio Fund
- SKP Investments SICAV – MW Storage Fund

Die Swiss KMU Partners AG ist ein Multi-Family Office mit Sitz in Rapperswil-Jona. Der Fokus liegt in der umfassenden Betreuung der individuellen Family Offices sowie der Betreuung, der Verwaltung und dem Vertrieb von ausgewählten kollektiven Kapitalanlagen.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds, wie sie in den Anlagebedingungen inkl. fondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Swiss KMU Partners AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

### b) Vertriebssträger<sup>1</sup>

Als Vertriebssträger für den AIF bzw. Teilfonds fungiert der AIFM.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebssträger einsetzen.

## § 7 Fachberater

Es wurde kein Fachberater beauftragt.

## § 8 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

Als Verwahrstelle wurde die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz bestellt

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Die für diesen AIF bzw. Teilfonds verwendeten Unterverwahrer (Hinterlegungsstellen) werden im Jahresbericht für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Der hier verwendete Begriff Vertriebssträger beinhaltet auch die Begriffe Vertriebsstelle und Vertriebspartner.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Primebroker**

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

### **§ 10 Wirtschaftsprüfer**

Wirtschaftsprüfer des AIFM: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Wirtschaftsprüfer der nachfolgenden Teilfonds: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

- SKP Investments SICAV – Olio Fund
- SKP Investments SICAV – MW Storage Fund

Die Investmentgesellschaft, deren Teilfonds und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

## **3. Vertrieb**

### **§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen**

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) und der Internetseite des AIFM unter [www.caiac.li](http://www.caiac.li) zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem § 12.

### **Zeichnungsstellen**

Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

### **§ 12 Professioneller Anleger**

#### **A. Professioneller Anleger**

**Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:**

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

#### **I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden**

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:

- a) Kreditinstitute
  - b) Wertpapierfirmen
  - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
  - d) Versicherungsgesellschaften
  - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
  - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
  - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
  - h) örtliche Anleger
  - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
- Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
  - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
  - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.
- Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.
- Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.
- Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.
5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

#### **4. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen**

##### **§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen**

Diese Anlagebedingungen können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA kann der Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Anleger, die mit Änderungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Tage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Fall wird auf die Rücknahmegebühr zugunsten des Vertriebs verzichtet. Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) des Fonds bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

##### **§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen**

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
  1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
  2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
  3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG. Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

### § 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78f AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG.

Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

### § 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMG zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

#### **§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen**

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

### **5. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilklassen**

#### **§ 18 Im Allgemeinen**

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagengeldverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

#### **§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF**

Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Anteilklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der AGmvK selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagengeldverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Die FMA wird vom AIFM über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Webseite.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

#### **§ 20 Gründe für die Auflösung**

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag hat einen AIF bzw. Teilfonds aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung eines AIFM ein AIF nicht an einen anderen AIFM übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Investmentgesellschaft bzw. des AIFM gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des AIF nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

#### **§ 21 Kosten der Auflösung**

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

#### **§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

#### **§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages**

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und dem diese verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

### **6. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen**

#### **§ 24 Bildung von Teilfonds**

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit mit Anzeige an die FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu verschmelzen. Die Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ werden entsprechend angepasst.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

#### **§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds**

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

#### **§ 26 Bildung von Anteilsklassen**

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen.

Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

### **7. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

#### **§ 27 Anlageziel**

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

## § 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

## § 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

## § 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

## § 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Anlageklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

## § 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im besten Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. der Teilfonds angeboten und verkauft werden.

## § 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

### A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

### B. Vorgehen bei Abweichungen von den geltenden Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen umgehend ersetzt werden.

## § 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung

### Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds wird mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

**Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.**

### Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

**Der erwartete Leverage nach der Brutto- und/oder der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.**

### Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft Rechnung tragen.

## § 35 Derivateinsatz, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente

### Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Der AIFM darf für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

**Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.**

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
  - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
  - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft bzw. deren Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

### Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,

- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

### **Wertpapierleihe (Securities Lending)**

Sofern im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapier-leihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag im Namen des AIF bzw. des Teilfonds sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Der AIFM hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

### **Pensionsgeschäfte**

Sofern im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, darf sich die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag für ihre Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Die Investmentgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.
- Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF herangezogen werden.

- Wenn ein AIF ein Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der AIF die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

### **Total Return Swaps**

Sofern im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt Gesamttrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerblichen Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

**Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.**

### **Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten**

#### **Allgemeines**

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

#### **Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation**

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

##### *Liquidität*

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

##### *Bewertung*

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet die Investmentgesellschaft. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

##### *Bonität*

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

##### *Korrelation*

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

### *Diversifikation der Sicherheiten*

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

### **Verwahrung und Verwertung**

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

### **Anlage der Sicherheiten**

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

### **Höhe der Sicherheiten**

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Anlagebedingungen geltenden Limits für Gegenpartei Risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

### **Regeln für Haircuts**

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat.

In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieser Anlagebedingungen für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

<b>Sicherungsinstrument</b>	<b>Bewertungs- multiplikator (%)</b>
Kontoguthaben (in Referenzwährung des Teilfonds)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)	85
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

### § 36 Verwendung von Benchmarks

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

### § 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

### § 38 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes, Kreditaufnahmen durch Zweckgesellschaften im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Wickelt ein Teilfonds Investitionen über direkt oder indirekt gehaltene Zweckgesellschaften ab, so ist er berechtigt, die Eigentumsrechte an und Forderungen gegenüber solchen Gesellschaften zu belasten, zur Sicherung zu übereignen oder zur Sicherung abzutreten sowie Rangrücktrittserklärungen abzugeben, um Finanzierungen auf Ebene der jeweiligen Zweckgesellschaft zu ermöglichen oder zu unterstützen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds selbst ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen", für die Kreditaufnahme durch Zweckgesellschaften sowie für die Besicherung von solchen Kreditaufnahmen durch den Teilfonds. Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

### § 39 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

## 8. Risikohinweise

### § 40 AIF- bzw. teilfondsspezifische Risiken

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.**

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

### § 41 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

**Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.**

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

#### Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

#### Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

#### Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

### **Konzentrationsrisiko**

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark oder ausschliesslich abhängig.

### **Zinsänderungsrisiko**

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

### **Währungsrisiko**

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

### **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

### **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

### **Managementrisiko**

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

### **Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten**

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

## **Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken**

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

### **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der AIF bzw. die Teilfonds Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann.

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem AIF bzw. den Teilfonds. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem AIF bzw. der Teilfonds für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der AIF bzw. die Teilfonds zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transaktionskosten, welche dem AIF bzw. den Teilfonds belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenstände negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des AIF bzw. der Teilfonds auswirken.

Sofern der AIF bzw. der Teilfonds gemäss seinen Rücknahmebedingungen regulär ein Redemption Gate vorsieht oder der AIFM bei umfangreichen Rücknahmen beschliesst, ein Redemption Gate im Sinne eines Liquidity Management Tools (LMT) zu aktivieren, besteht für Anleger das Risiko, dass Rücknahmeanträge nur anteilig ausgeführt werden. Der nicht ausgeführte Anteil eines Rücknahmeantrags wird auf den nächsten Rücknahmetag verschoben. Der AIFM kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des AIF bzw. der Teilfonds beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

### **Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko, Kreditrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

#### **– Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

– **Kreditrisiko**

Risiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen besteht, die ein Kreditnehmer zu erbringen hat.

– **Ausfallrisiko**

Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Sachwerte und Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

**Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

**Operationelles Risiko**

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

**Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

**Schlüsselpersonenrisiko**

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

**Rechtliches und steuerliches Risiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

**Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

**Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

**Risiko aus der Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen oder Auflösung des Teilfonds**

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es ihm gemäss Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

**Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

## Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

## Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des AIF bzw. dessen Teilfonds, des AIFM, der Verwahrstelle, des Portfolioverwalters und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen trifft der AIFM Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

## Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den AIF bzw. für seine Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen AIF bzw. Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden AIF bzw. Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden AIF bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

## Nachhaltigkeitsrisiken

### Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- Physische Risiken: Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.
- Transitionsrisiken: Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teilfonds.

### *Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess*

Der AIFM/Portfolioverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für jeden Teilfonds auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

Die Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Marktrisikomessung stellt sicher, dass diese in die Beurteilung des Risikoprofils des AIF bzw. des Teilfonds einfließen und damit mittelbar Einfluss auf den Investitionsprozess nehmen.

## 9. Bewertung und Anteilsgeschäft

### § 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Im Rahmen der NAV Berechnung werden jeweils aktuelle Auszüge und Bewertungen eines verwendeten SPVs / Broker Accounts berücksichtigt.

### **Ausserordentliche Bewertung**

Der AIFM kann, sofern dies im Interesse und zum Erreichen des Anlageziels erforderlich ist, den Beschluss fassen, die ausserordentliche Bewertung des Fondsvermögens jederzeit vorzunehmen und zu diesem NAV Anteilsgeschäft (nur Zeichnungen) zuzulassen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich besondere Investmentopportunitäten für den AIF bieten, für die zusätzliche Mittel erforderlich sind und entsprechendes Interesse von Anlegern zur Zeichnung von neuen Anteilen vorliegt. Die Bewertungsgrundsätze gemäss Anhang B müssen auch bei ausserordentlichen Bewertungen eingehalten werden.

**Die Bewertungsgrundsätze der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.**

### **§ 43 Ausgabe von Anteilen**

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Ausgenommen von dieser Regelung ist ausschliesslich der Verkauf eigener Anteile der Investmentgesellschaft über eine Börse oder einen anderen dem Publikum offen stehenden Markt.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die durch die Sacheinlage anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 47 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

#### § 44 Rücknahme von Anteilen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen des AIFs bzw. dessen Teilfonds die Rücknahmebedingungen gemäss dem jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu berücksichtigen sind. Diese können regulär z.B. ein Redemption Gate, Kündigungsfristen und / oder Lock-Up Perioden enthalten, welche ohne weitere Publikation angewandt werden können.

Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch § 46 der Anlagebedingungen "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)"). Die für den AIF aktivierbaren Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) sind dem jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des AIF zu. Der Rücknahmeabschlag zugunsten des AIF kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist bzw. Rücknahmebedingungen zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "**Redemption Gate**" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Sachauslagen sind nur an professionelle Anleger erlaubt und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des jeweiligen Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Sachauslagen sind nur für professionelle Anleger zulässig, sodass der Anleger den Nachweis als professioneller Anleger vorlegen muss, sodass die Anfrage geprüft werden kann.

Die Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 47 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

#### **§ 45 Umtausch von Anteilen**

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 47 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

#### **§ 46 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)**

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des AIF bzw. das Vermögen des jeweiligen Teilfonds angemessen liquide ist und der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden bei Bedarf und soweit verfügbar die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds zu bewerten.

Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik des AIFM berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, das Intervall zur Rücknahme von Anteilen, die Liquidität der Vermögensgegenstände (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen des AIFs bzw. dessen Teilfonds die Rücknahmebedingungen gemäss dem jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu berücksichtigen sind. Diese können regulär z.B. ein Redemption Gate, Kündigungsfristen und / oder Lock-Up Perioden enthalten, welche ohne weitere Publikation angewandt werden können.**

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag wird, sofern dies zum Schutz der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte weitere Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (**Liquidity Management Tools / "LMT"**) einsetzen, wie in den jeweiligen Abschnitten der Anlagebedingungen beschrieben ist. Dabei wird die **Aktivierung bzw. die Deaktivierung** der Liquidity Management Tools jeweils mittels Anlegermitteilung im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit bei der Investmentgesellschaft bzw. beim AIFM in ihrem Auftrag über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

**Die für einen Teilfonds bzw. AIF aktivierbaren Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) sind dem jeweiligen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.**

#### **Rücknahmeabschlag (siehe § 44 "Rücknahme von Anteilen")**

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag im Rahmen der zulässigen Liquidity Management Tools (LMTs) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des AIF bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

#### **Verlängerung der Kündigungsfrist**

Um die Interessen der Anleger zu schützen und ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicherzustellen, ist der AIFM berechtigt bei hohen Rücknahmeanträgen, bei unzureichender Liquidität des AIF bzw. des Teilfonds oder unter ausserordentlichen Marktbedingungen (z.B. Pandemien, geopolitische Krisen, etc.) die ordentliche Kündigungsfrist um höchstens jene Frist zu verlängern, die in Anhang B unter „Liquiditätsmanagementinstrumenten (LMT)“ in der Tabelle festgelegt ist.

Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

#### **Redemption Gate (siehe § 44 "Rücknahme von Anteilen")**

Wenn die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen, d.h. die Rücknahmeanträge übersteigen die Zeichnungen von Anteilen, des AIF bzw. eines Teilfonds (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds erhält (**Redemption Gate**), kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang B unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds beträgt.

#### **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (siehe § 47)**

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. eines Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

#### **Abspaltung von Vermögenswerten**

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

#### **§ 47 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen**

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. eines Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

#### **§ 48 Late Trading und Market Timing**

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

##### **Late Trading**

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

##### **Market Timing**

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

#### **§ 49 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

#### **§ 50 Datenschutz**

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den Vertriebssträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)

eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

## **10. Kosten und Gebühren**

### **§ 51 Laufende Gebühren**

#### **A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand)**

##### **Verwaltungskosten**

Die Investmentgesellschaft stellt für die Zurverfügungstellung des AIF, inklusive der Stellung von Organen, sowie der Leitung des AIF durch den AIFM eine jährliche Entschädigung gemäss dem jeweiligen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens berechnet und jeweils am Geschäftsjahresende erhoben. Es steht der Investmentgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungskosten festzulegen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, während des Jahres Akontozahlungen für die anfallenden Gebühren zu erheben.

Die Investmentgesellschaft übernimmt damit auch die bei der Verwahrstelle mit der Verwahrung der Wertpapiere anfallenden und die mit der Leitung des AIF anfallenden Kosten, sowie:

- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des AIF; und
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;

Allfällige Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden, fallen nicht unter die Verwaltungskosten, sondern werden dem AIF direkt belastet.

Der AIFM kann Teile der Verwaltungs- und Administrationsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

##### **Portfolioverwaltungsgebühr**

Die Investmentgesellschaft stellt für die Portfolioverwaltung und den Vertrieb eine jährliche Entschädigung gemäss dem jeweiligen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird berechnet auf dem Wert des gesamten Immobilien-Portfolios, basierend auf den jeweils aktuellen Bewertungen eines unabhängigen Immobilienschätzers und wird jeweils am Geschäftsjahresende erhoben. Es steht der Investmentgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Portfolioverwaltungsgebühren festzulegen. Die Investmentgesellschaft ist zudem berechtigt, während des Jahres Akontozahlungen für die anfallenden Gebühren zu erheben.

#### **B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):**

##### **Ordentlicher Aufwand**

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;

- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Satzung, Anlagebedingungen), PRIIP-KID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Abgaben aller Art;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblätter, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence), mit denen insbesondere eine illiquide Anlage auf deren Anlageeignung für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Researchkosten;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).
- weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Teilfonds, vor allem in der Anfangsphase des Teilfonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse werden im Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

### **Kosten der Investmentgesellschaft**

Kosten und Gebühren für die Struktur der Investmentgesellschaft (z.B. Gebühren oder Steuern der Investmentgesellschaft) können dem Fondsvermögen belastet werden.

### **Transaktionskosten**

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

### **Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

### **Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über maximal fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über maximal fünf Jahre abgeschrieben.

### **Liquidationsgebühren**

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von maximal CHF 15'000.- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch die Investmentgesellschaft bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

### **Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im □ weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände/Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zusätzlich darf der AIFM dem Teilfondsvermögen Kosten für spezialisierte Beratungsleistungen direkt belasten, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht bereits von anderen Gebühren abgedeckt sind. Insbesondere im Rahmen von Kapitalmassnahmen von Zielinvestments, die in der Regel Courtagen von Banken für den Erwerb von Aktien oder anderen Anlageklassen und strukturierten Produkten auslösen (z.B. bei Kapitalerhöhungen von Zielinvestments und dem Erwerb von strukturierten Produkten). Diese Beratungsleistungen können extern durch Prüfungsgesellschaften, Rechtsberater oder Banken erbracht werden. Wenn dies zu einer geringeren Kostenbelastung führt als die Drittvergabe, kann der AIFM – so die notwendigen Kompetenzen vorliegen – diese Leistungen selbst erbringen und dem Teilfondsvermögen belasten.

Diese Kosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. Teilfonds nicht detailliert vorhersehbar war.

### **Rückvergütungen**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen) direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds zugutekommen.

### **Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

### **Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)**

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

### **§ 52 Kosten zulasten der Anleger**

#### **Ausgabeaufschlag:**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

#### **Rücknahmeabschlag**

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

#### **Umtauschgebühr**

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **§ 53 Verwendung des Erfolgs**

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

### **§ 54 Zuwendungen**

Der AIFM behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIF platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF bzw. den Teilfonds oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung des AIFM stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

## § 55 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

### Emissions- und Umsatzabgaben<sup>2</sup>

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

### Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

### Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

### FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

### Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

### Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

### Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.**

## § 56 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

<sup>2</sup> Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) und am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **§ 57 Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung des Fonds bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des AIFMG und AIFMV.

### **§ 58 Berichte**

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

### **§ 59 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Teilfonds kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Ergibt sich aufgrund zB des Liberierungsdatums ein Geschäftsjahr von kleiner gleich sechs Monaten, so wird das Rumpffjahr dem folgenden Geschäftsjahr zugeschlagen, sodass sich eine Verlängerung auf bis zu 18 Monate ergibt. Beträgt die Dauer des Rumpffjahres mehr als sechs Monate, so wird für dieses Rumpffjahr ein verkürztes Geschäftsjahr gerechnet.

### **§ 60 Verjährung**

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

### **§ 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und die Anlagebedingungen sowie für den Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

### **§ 62 Inkrafttreten**

Diese Anlagebedingungen treten am 16. April 2026 in Kraft.

16. April 2026

#### **Der AIFM:**

CAIAC Fund Management AG, Bendern

#### **Die Verwahrstelle:**

VP Bank AG, Vaduz

## Anhang A: Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick

<b>Investmentgesellschaft:</b>	SKP Investments SICAV
<b>Verwaltungsrat:</b>	Daniel Rüdüsüli, Rapperswil (CH) – Präsident Noël Brunner, Dürnten (CH) Rocco Delli Colli, Rapperswil (CH) CAIAC Fund Management AG, Bendorf (LI)
<b>AIFM:</b>	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendorf
<b>Verwaltungsrat des AIFM:</b>	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
<b>Geschäftsleitung des AIFM:</b>	Thomas Jahn Raimond Schuster
<b>Portfolioverwaltung:</b>	<b>SKP Investments SICAV – Olio Fund</b> <b>SKP Investments SICAV – MW Storage Fund</b>  Swiss KMU Partners AG Höcklistein, CH-8645 Jona
<b>Vertriebsträger in Liechtenstein:</b>	<b>SKP Investments SICAV – Olio Fund</b> <b>SKP Investments SICAV – MW Storage Fund</b>  CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendorf
<b>Verwahrstelle:</b>	VP Bank AG Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz
<b>Wirtschaftsprüfer des AIF:</b>	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan
<b>Rechtliche Struktur:</b>	AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Investmentgesellschaft in der Form der Aktiengesellschaft gemäss Gesetz 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in der Folge als Investmentgesellschaft oder AIF bezeichnet.
<b>Umbrella-Konstruktion:</b>	Ja, mit zwei Teilfonds
<b>Domizil:</b>	Liechtenstein
<b>Gründungsdatum der Investmentgesellschaft:</b>	24. November 2021
<b>Geschäftsjahr:</b>	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das Geschäftsjahr der Teilfonds kann davon abweichen und ist im jeweiligen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.
<b>Rechnungswährung:</b>	Die Rechnungswährung der Investmentgesellschaft ist Schweizer Franken (CHF). Die Rechnungs- und/oder Referenzwährung der Teilfonds kann davon abweichen und ist im jeweiligen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde:</b>	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; <a href="http://www.fma-li.li">www.fma-li.li</a>

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

## Anhang B1: Teilfonds im Überblick

### B1 Teilfonds 1: Olio Fund

#### B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Anteilklassen <sup>3</sup>	Anteilklassen des Teilfonds	
	A	B
Valoren-Nummer	114.484.096	114.484.097
ISIN	LI1144840967	LI1144840975
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt	
Kotierung	nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF	
Referenzwährung der Anteilklassen	CHF	EUR
Mindestanlage <sup>4</sup>	CHF 100'000.00	EUR 100'000.00
Erstausgabepreis	CHF 1'000.00	EUR 1'000.00
Erstzeichnungstag	03. Dezember 2021	03. Dezember 2021
Liberierung	17. Dezember 2021	17. Dezember 2021
Bewertungstag	Geschäftsjahresende (31. Dezember) Ausserordentliche Bewertung im besten Interesse der Anleger jederzeit möglich	
Bewertungsintervall <sup>5</sup>	jährlich	
Bewertungsfrist	spätestens am letzten Bankarbeitstag des zwölften auf den Bewertungstag folgenden Monats	
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag <sup>6</sup>	Ausgabe: Bewertungstag <sup>7</sup> Rücknahme: drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventar-wertes/NAV	
Annahmeschluss Zeichnungen <sup>8</sup>	3 Bankarbeitstage vor jedem Bewertungstag, 12.00 Uhr MEZ Zeichnungen: nur in Betrag	
Annahmeschluss Rücknahmen / Kündigungsfrist	<b>6 Monate vor jedem Rücknahmetag; 12.00 Uhr MEZ</b> <b>Rücknahme: nur in Fondsanteilen<sup>9</sup></b>	
Lock-up	<b>vier (4) Jahre nach Erstausgabe der jeweiligen Anteilklasse</b>	
Weitere Rücknahmebedingungen <sup>10</sup>	<p><b>Rücknahmen werden im Einklang mit der Liquidität des investierten Portfolios bedient. Die Investmentgesellschaft ist bestrebt Rücknahmen vollständig und umgehend im besten Interesse und unter Gleichbehandlung aller Anleger zu bedienen.</b></p> <p><b>Aufgrund der reduzierten Veräusserbarkeit der getätigten alternativen Anlagen, wird ein signifikanter Teil des Teilfondsvermögens illiquide veranlagt, wodurch es bis zu zwei (2) Jahre dauern kann, bis diese Zielanlagen vollständig zurückgezahlt bzw. veräussert werden können.</b></p> <p><b>Sofern der Teilfonds nicht über ausreichend Liquidität zur vollständigen und umgehenden Bedienung eingegangener Rücknahmen verfügt, ist die Investmentgesellschaft verpflichtet die Rücknahmen zumindest innert drei (3) Jahren nach fristgerechter Rücknahme vollständig zu bedienen.</b></p>	
Rundung <sup>11</sup>	CHF 0.01	EUR 0.01
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalstellen	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember (1. Rechnungsjahr ist verlängert von der Liberierung bis zum 31. Dezember 2022)	
Erfolgsverwendung	thesaurierend	

3 Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen, welche nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, können ganz oder teilweise abgesichert werden.

4 Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter § 43 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

5 Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit NAV-Berechnungen vorgenommen werden – siehe § 40 «Ausserordentliche Bewertung».

6 Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallperiode), so verschiebt sich der Valutatag um die Dauer der Ausfallperiode.

7 Bis zu diesem Tag muss der Geldeingang bei der Verwahrstelle erfolgt sein. Im sogenannten Prepayment-Verfahren werden die Anlegergelder sofort investiert. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung) die Anteile im Umfang seines Zeichnungsbetrages gutgeschrieben.

8 Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

9 Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

10 Vgl. Verlängerung der Kündigungsfrist als Liquiditätsmanagement-Instrument gemäss Tabelle B1.6.

11 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

### Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

Anteilsklassen	A	B
Professionelle Anleger	zulässig	zulässig
Privatanleger	nicht zulässig	nicht zulässig

### Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Anteilsklassen	A	B
Maximaler Ausgabeaufschlag		1.00%
Maximaler Rücknahmeabschlag <sup>12</sup>		1.00%
Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse		1.00%

### Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfonds <sup>13 14 15 16 17</sup>

Anteilsklassen	A	B
Maximale Verwaltungskosten	0.25% p.a., zzgl. max. CHF 70'000.- p.a.	
Maximale Portfolioverwaltungsgebühr	1.25% p.a.	
Performance Fee <sup>18</sup>	10%	
Hurdle Rate	10%	

### Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der AIF verwendet keine Benchmark.
-----------	------------------------------------

## B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

### B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Swiss KMU Partners AG, Höcklistein, CH-8645 Jona, übertragen.

### B1.2.2 Vertriebsträger

Es erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der AIFM fungiert als Vertriebsträger in Liechtenstein für diesen AIF.

## B1.3 Fachberater

Es wurde kein Fachberater beauftragt.

## B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz, aus.

## B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

<sup>12</sup> Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF gemäss § 46 der Anlagebedingungen bzw. B1.6 dieses Anhangs einsetzen.

<sup>13</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

<sup>14</sup> Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details sind den Anlagebedingungen zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils jährlich. Die Details zur Performance Fee sind B1.11 zu entnehmen.

<sup>15</sup> Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Ziffer 10. Kosten und Gebühren.

<sup>16</sup> Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15.000.- zu seinen Gunsten erheben.

<sup>17</sup> Im Sinne des § 54 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

<sup>18</sup> Während der Lock-up Periode wird auf die Erhebung einer Performance Fee verzichtet.

## B1.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **Olio Fund**.

<b>Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds im Überblick</b>	
<b>Zugelassene / nicht zugelassene Anlagen / Anlagegrenzen</b>	siehe Ziffer B1.7
<b>Anlagen in andere Fonds</b>	Anlagen in andere Fonds sind unter Einhaltung der Anlagerichtlinien des Teilfonds zulässig, bilden jedoch grundsätzlich keine primäre Anlagestrategie. Bei dem Teilfonds handelt es sich um keinen Dachfonds.
<b>Hebelfinanzierungen / Gesamtrisiko</b> - Commitment-Methode	Das Gesamtrisiko bzw. der Leverage gemäss Commitment-Methode auf Stufe Teilfonds darf <b>175%</b> des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
<b>Risikomanagementverfahren</b>	Commitment-Methode
<b>Kreditaufnahme</b>	ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens
<b>Derivative Finanzinstrumente</b>	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
<b>Leerverkäufe</b>	nein
<b>Wertschriftenleihe</b> - Securities Borrowing - Securities Lending	nein nein
<b>Pensionsgeschäfte</b>	nein
<b>Total Return Swaps<sup>19</sup></b>	nein
<b>Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)</b>	<p><b>Für Rücknahmen gelten die ordentlichen Rücknahmebedingungen des Teilfonds, einschliesslich der ordentlichen Kündigungsfrist, Lock-Up und weiteren Rücknahmebedingungen gemäss Tabelle B1.1.</b></p> <p><b>Darüber hinaus wird der AIFM, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</b></p> <p><b>Rücknahmeabschlag</b> Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF in einer <b>Spannbreite zwischen 0% bis 3%</b> einsetzen.</p> <p><b>Verlängerung der Kündigungsfrist</b> Um die Interessen der Anleger zu schützen und ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicherzustellen, ist der AIFM berechtigt bei hohen Rücknahmeanträgen, bei unzureichender Liquidität des AIF bzw. Teilfonds oder unter ausserordentlichen Marktbedingungen (z.B. Pandemien, geopolitische Krisen, etc.) die ordentliche Kündigungsfrist <b>höchstens um bis zu 30 Monate</b> zu verlängern. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.</p> <p><b>Redemption Gate</b> Falls Rücknahmeanträge zu einem <b>Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtvermögens des AIF</b> am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge <b>nicht vollständig ausgeführt</b>. Unter diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.</p>

<sup>19</sup> Unter Total Return Swaps sind spezielle ausserbörsliche derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate) zu verstehen, die der Teilfonds bzw. der AIF unmittelbar mit regulierten Finanzinstituten als Gegenparteien abschliesst. Sonstige Vereinbarungen des Teilfonds, insbesondere gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, fallen nicht unter diese Definition.

	<p><b>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen</b></p> <p>Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p><b>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")</b></p> <p>Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p>
<p><b>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6 Fonds SFDR)</b></p>	<p>Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt: Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p>
<p><b>Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)</b></p>	<p>Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.</p>
<p><b>Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite</b></p>	<p>Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind B1.9.1 "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.</p>
<p><b>Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss</b></p>	<p>6 Monate nach Liberierung des Teilfonds</p>

### **B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik**

Der **Olio Fund** strebt als Anlageziel einen mittel- bis langfristigen Vermögenszuwachs mittels Erträgen und Kapitalgewinnen an.

Das Vermögen des Teilfonds wird in zugelassene Anlagen investiert, wobei ein signifikanter, aber nicht zwingendermassen mehrheitlicher, Anteil des Teilfondsvermögens direkt oder indirekt dem Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der agrarwirtschaftlichen Erzeugung von Olivenöl in Italien sowie der Vermarktung dieses zweckdienlich sein sollen.

Zur Umsetzung der beschriebenen Anlagepolitik kann der Teilfonds Zweckgesellschaften nutzen. Die Finanzierung von Zweckgesellschaften erfolgt durch Beteiligung am Eigenkapital der Zweckgesellschaft und/oder Gewährung von verbrieften (Schuldverschreibungen) oder unverbrieften Darlehen durch den Teilfonds an die Zweckgesellschaft.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

### **B1.6.2 Rechnungs- und Referenzwährung**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

### B1.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für risikobewusste Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die im Rahmen ihrer persönlichen Vermögensdiversifikation Investitionen gemäss dem dargelegten Anlageziel anstreben.

Der Anleger kann eine negative Wertentwicklung bis hin zum teilweisen oder gänzlichen Ausfall seines eingesetzten Kapitals verkraften. Durch die verminderte Liquidität der in der Anlagepolitik dargestellten Strategie ist sich der Investor bewusst, dass sein eingesetztes Kapital über längere Zeit blockiert sein kann. Der Anleger versteht die Komplexität der verfolgten Anlagestrategie und der durch die Nutzung von Zweckgesellschaften entstehenden Risiken.

## B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

### B1.7.1 Zugelassene Anlagen

**B1.7.2** Der Teilfonds ist unter Einhaltung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen frei in alle gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den konstituierenden Dokumenten zulässigen Anlagen zu investieren.

### B1.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf unbegrenzt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

### B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

**B1.7.3.1** Direkte Investitionen in physische Waren;

**B1.7.3.2** Ungedekte Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art.

**B1.7.3.3** Kredite an einen OGAW, AIF oder an ein Finanzunternehmen<sup>20</sup>

**B1.7.3.4** Kredite an den AIFM und dessen Mitarbeitern, die Verwahrstelle des AIF, den Beauftragten der Verwahrstelle, den Beauftragten des AIFM und deren Mitarbeitern sowie an Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe wie der AIFM.

### B1.7.4 Anlagegrenzen

**B1.7.4.1** Das Gesamtexposure des Teilfonds (gemäss Commitment Methode) darf **175%** des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

**B1.7.4.2** Der Teilfonds kann sein gesamtes Vermögen in ein und dieselbe Anlage investieren.

**B1.7.4.3** Vergibt der Teilfonds einen Kredit und veräussert diesen anschliessend am Sekundärmarkt, ist der Teilfonds verpflichtet, einen Anteil von **mindestens 5% des Nominalwerts** dieses Kredits zu behalten. Dieser Anteil ist bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren – sowie bei Verbraucherkrediten unabhängig von ihrer Laufzeit – bis zur Endfälligkeit zu halten. In allen anderen Fällen ist der Anteil für mindestens acht Jahre zu halten.

### B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

**B1.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

**B1.7.5.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahme-begehren Kredite zu marktconformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.6 „Anlage-grundsätze des Teilfonds“).

**B1.7.5.3** Ziffer B1.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

**B1.7.5.4** Die vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Zweckgesellschaften dürfen darüber hinaus Fremdkapital aufnehmen.

## B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

<sup>20</sup> Kapital des Teilfonds im Sinne von Art. 4 Abs. 1 aq) der Richtlinie 2011/61/EU.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.5** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.6** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.7** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert, abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann, bewertet.
- B1.8.8** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.
- B1.8.9** Für die Bewertung alternativer Anlagen, wie unter anderem Private Equity, Private Debt, Immobilien oder andere Anlagen, welche nicht als Finanzinstrumente zu klassifizieren sind, erlässt die Investmentgesellschaft Grundsätze und Verfahren für deren Bewertung. Die Investmentgesellschaft stützt ihre Bewertung der alternativen Anlagen auf Bewertungsgutachten bzw. einem Bewertungsmodell, welches die regulatorischen Anforderungen erfüllt und sich an den allgemein anerkannten Grundsätzen für die jeweilige Art von alternativen Anlagen orientiert. Diese Bewertungsgrundlage muss mindestens einmal pro Kalenderjahr aktualisiert bzw. verifiziert werden, wobei dies nicht zwingendermassen zum Geschäftsjahresende des Teilfonds erfolgen bzw. für die Bewertung zum Geschäftsjahresende des Teilfonds in aktuellster Form vorliegen muss. Sofern für einen Bewertungstag, insbesondere bei ausserordentlichen Bewertungen, kein aktualisiertes Bewertungsgutachten und/oder aktueller Prüfbericht vorliegt, werden diese alternativen Anlagen zum letztmalig festgestellten Wert bewertet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen, und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

## **B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

### **B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.**

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aus diesem Grund können die allgemeinen Risiken wesentlich erhöht sein. Nachfolgend werden die allgemeinen Risiken mit erhöhtem Risikoprofil sowie weitere teilfondsspezifische Risiken aufgeführt.

### **Marktrisiko**

Aufgrund der Anlagepolitik ist das Markt- und Kreditrisiko hinsichtlich der Investitionen zur agrarwirtschaftlichen Erzeugung von Olivenöl in Italien erhöht.

Das allgemeine Marktrisiko kann bei nicht standardisierten, nicht notierten oder alternativen Anlagen ein wesentlich höheres Ausmass annehmen, wie dies bei traditionellen Anlagen der Fall ist.

Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass es sich um wenig etablierte, neue oder kleine Gesellschaften handelt, welche ihr Geschäftsmodell erst entwickeln müssen oder ihr Geschäft in stark verändernden Märkten, bzw. Regionen betreiben und somit stärkerer Unsicherheit in Bezug auf den Erfolg der Geschäftsidee unterliegen. Auch eine allgemeine Verschlechterung der konjunkturellen oder strukturellen Situation kann diese Gesellschaften in einem stärkeren Mass negativ beeinflussen.

Es kann auch darauf zurückzuführen sein, dass alternative Anlagestrategien verfolgt werden, die durch Investitionen mit höherer Volatilität und/oder Investitionen unter Einsatz von Leverage, höheren Marktrisiken ausgesetzt sind als traditionelle Anlagestrategien.

Daneben können andere Marktrisiken wie bspw. Zinsänderungs- und Währungsrisiken in Erscheinung treten. Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

### *Nachhaltigkeitsrisiko*

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

### **Kredit- und Gegenparteirisiko**

Die Investition in Kredite beinhaltet das Risiko, dass der Schuldner den Kredit bzw. dessen Zins nicht in vollem Umfang oder nicht zeitgerecht begleichen kann oder will. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die mit der Anlage verbundene Rendite schlechter ausfallen oder gar nicht realisiert werden kann. Zudem ist es möglich, dass auch das investierte Kapital nicht oder nicht im vollen Umfang zurückbezahlt werden kann.

### **Risiken von Private Equity und Private Debt**

Die Anlagestrategie des Teilfonds sieht Investitionen in nicht notierte Anlagen (Private Equity, Private Debt usw.) vor. Investitionen in diesen Bereich sind mit wesentlich höheren Risiken behaftet als dies bei notierten Anlagen der Fall ist. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass diese Investitionen in vielen Fällen ein langfristiges Engagement des Investors voraussetzen. Die entsprechenden Titel sind nicht oder nur beschränkt handelbar (z.B. über Sekundärmärkte und mit erheblichem Discount). Zusätzlich können allgemeine Verschlechterungen der regionalen, nationalen oder globalen Rahmenbedingungen (z.B. Konjunkturabschwächung, eine restriktive Kreditpolitik der Banken was zu einer Verschlechterung der Liquiditäts- und Finanzierungssituation führt, Finanzkrisen), wirtschaftliche und technische Schwierigkeiten, starker Wettbewerb mit anderen Unternehmen, Probleme im Management und die Abhängigkeit von, unter Umständen wenigen, Investoren sowie andere Ursachen zu einer schnellen und substantiellen Wertverminderung der Anlagen führen. Ein Investment ist mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden, die ein an und für sich erfolgversprechendes Geschäftsmodell scheitern lassen können und somit zu einem Totalverlust der Investition führen.

### **Konzentrationsrisiko**

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik einen bedeutenden Teil seines Vermögens in eine Anlagestrategie, bzw. ein Typ von Anlagerisiko investieren. Dadurch reduziert sich der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass, so dass die Wertentwicklung des Teilfonds zum überwiegenden Teil von einer Anlagestrategie bzw. einem Typus von Anlagerisiko abhängt. Da der Teilfonds zudem keine Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Positionsgrössen und Emittentengrenzen vorsieht, kann ein einziger oder wenige Vermögensgegenstände ein Grossteil des Portfolios ausmachen. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

### **Liquiditätsrisiko**

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind und nicht oder nicht häufig gehandelt werden (alternative, bzw. illiquide Anlagen). Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Alternativen Investmentfonds, die einen bedeutenden Anteil ihres Vermögens in alternative bzw. illiquide Anlagen investieren können, ist dieses Risiko akzentuierter. Insbesondere können Situationen entstehen, in welchen Liquiditätseingpässe der Anlagen, bzw. der den Anlagen zugrundeliegenden Investitionen, negative Auswirkungen auf die Möglichkeit zur ordentlichen Rückgabe von Fondsanteilen haben oder die Veräusserung nur mit signifikanten Abschlägen im Verkaufspreis möglich ist, wodurch der Wert der Anteile am Teilfonds stark negativ beeinflusst werden kann. Dieses Risiko ist bei Venture Capital Anlagen nochmals akzentuierter vorhanden, da es sich dabei mehrheitlich um junge Unternehmen mit teilweise entsprechenden Insolvenzrisiken handelt, wodurch im Konkurs- oder Insolvenzverfahren die möglichen verbleibenden Werte für den Teilfonds über lange Zeit blockiert sein können.

### **Rechts- und Länderrisiko**

Mit der Investition in nicht-standardisierte Anlagen, wie auch beispielsweise Kredite, ist die Gefahr verbunden, dass die dem Teilfonds zugrundeliegenden Rechtsansprüche nicht, nicht vollumfänglich oder nur mit hohen verbundenen Kosten durchgesetzt werden können, wodurch der Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann, bzw. im schlimmsten Fall die Anlagen den Wert zur Gänze verlieren.

Dieses Risiko kann in verstärktem Mass auftreten, wenn Zweckgesellschaften im In- und Ausland genutzt werden, welche gegebenenfalls einer geringeren Beaufsichtigung und/oder anderen Rechtsvorschriften wie der Teilfonds unterliegen. Im Falle, dass Zweckgesellschaften eingesetzt werden, können dem Teilfonds direkt oder indirekt Steuern belastet werden, welche einen negativen Effekt auf die Performance des Teilfonds haben können.

### **Bewertungsrisiko**

Die Bewertung der Anlagen stellt nicht in jedem Fall einen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Dieses Bewertungsrisiko ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden. Die verwendeten Bewertungsmodelle und -methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, können einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

Im Falle eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens, welches bei Private Equity und dabei insbesondere bei Venture Capital Anlagen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als bei anderen Investments eintreten kann, ist die Wertfeststellung dieser Anlagen besonders schwierig. Entsprechend kann auch die Bewertung des Teilfonds einen sehr hohen Unschärfegrad aufweisen. Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Anlagen im Insolvenz- oder Konkursverfahren mit einem Abschlag von bis zu 100% zum letztmalig festgestellten Wert ordentlich zu bewerten.

### **Risiko der Overcommitment-Strategie**

Im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit verpflichtet sich der Teilfonds möglicherweise gegenüber den Zielinvestments (insbesondere Private Equity-Gesellschaften), bestimmte Beträge in eine Gesellschaft zu investieren (Commitment). In der Regel rufen die Private Equity-Gesellschaften die Beträge, zu denen sich die Investoren verpflichtet haben, nicht gleich in voller Höhe ab. Im Rahmen seiner Liquiditätsplanung verfolgt der Teilfonds die sogenannte Over-Commitment-Strategie. Das heißt, dass vor dem Hintergrund eines nur schrittweise erwarteten Abrufs der zu investierenden Beträge durch die Private Equity-Gesellschaften und zur Vermeidung einer zu hohen Liquidität, möglicherweise höhere Investitionsverpflichtungen eingegangen werden, als aktuelle Liquidität zu Verfügung steht, so dass die Summe der Beträge der Zeichnungsverträge die Liquidität übersteigen kann. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Private Equity-Gesellschaft die zugesagten Mittel zu einem früheren Zeitpunkt und/oder in höheren Beträgen abrufen, als erwartet. Trotz sorgfältiger Finanz- und Liquiditätsplanung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds die zur Deckung des Kapitalbedarfs erforderlichen zusätzlichen Mittel nicht in dem erforderlichen Zeitraum oder nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen akquirieren kann. Dies kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Sofern keine zusätzliche Mittel aufgenommen werden können, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber den Private Equity-Gesellschaften nicht nachkommen kann.

### **Zusätzliche Risiken durch den Einsatz von Zweckgesellschaften**

Verschiedene Risiken können dadurch verstärkt oder vervielfacht werden, indem nicht direkt in die gemäss Anlagepolitik gewünschten Anlagen und Anlagestrategien investiert wird, sondern unter Zwischenschaltung von Gesellschaften (sogenannten Zweckgesellschaften), bzw. von diesen ausgegebenen Anrechten und Schuldtiteln. Die Zweckgesellschaften können selbst Risikoträger verschiedener Risiken sein, wie zum Beispiel Liquiditäts-, Rechts-, Gegenpartei- und Bewertungsrisiken.

### **Risiko von Interessenkonflikten**

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren der Investmentgesellschaft, des AIFM, der Verwahrstelle, des Asset Managers und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen der AIFM, die Verwahrstelle und der Asset Manager Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu mitigieren. Die negative Beeinträchtigung der Interessen der Anleger kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Durch die Nutzung von Zweckgesellschaften, welche von einer mit dem Fonds verbundenen Partei gegründet, besessen oder geleitet werden, kann sich das Risiko von Interessenkonflikten erhöhen. Auf Basis der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind die Organe des AIF, der AIFM, die Verwahrstelle und der Asset Manager verpflichtet auch in einer Funktion für eine Zweckgesellschaft, in welche der Fonds zur Erreichung des definierten Anlageziels direkt oder indirekt investiert, ständig und ausschliesslich im Interesse der Anleger zu handeln.

### **Dolose Handlungen (Fraud)**

Durch die Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance, sowie die Nutzung von Zweckgesellschaften kann sich die Komplexität der Gesamtstruktur wie auch das Risiko von Interessenskonflikten erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie der Teilfonds, der AIFM, die Verwahrstelle und der Asset Manager. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen einzelne Parteien oder Personen sowohl Motiv wie auch die Möglichkeit zu dolosen Handlungen haben könnten.

### **Blind Pooling (unbekannte Zielinvestitionen)**

Die Zielinvestitionen zur Abbildung der gewählten Anlagestrategie sind gegebenenfalls noch unbekannt. Es besteht daher das Risiko, dass sich nicht in ausreichendem Ausmass geeignete Anlagen finden lassen und dadurch die Diversifikation reduziert wird. Zudem können die gewählten Anlagen von den Erwartungen der Anleger abweichen, obwohl sie sowohl der Anlagepolitik wie auch den weiteren Anlagekriterien entsprechen.

### **Risiken aus physischen alternativen Anlagen**

Investitionen in physisch vorhandene bzw. verwahrte alternative Anlagen, unterliegen unter anderem zusätzlich dem Risiko des unsachgemässen Transports und Lagerung, Verlust, Zerstörung oder Diebstahl, wodurch deren Wert negativ beeinflusst wird bzw. die Anlage ihren Wert zur Gänze verlieren kann. Die Investmentgesellschaft ist besorgt einen angemessenen Transport und Lagerung sicherzustellen und kann, soweit möglich und ökonomisch vertretbar, den Teilfonds gegen die beschriebenen Risiken versichern, wodurch jedoch wiederum zusätzliche Kosten zulasten des Teilfonds entstehen können. Dennoch kann im Hinblick auf den Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, dass eventuell eintretende Schäden vollumfänglich kompensiert werden.

### **Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften**

Anlagen in Immobilien unterliegen zusätzlichen Risiken, welche sich negativ auf die Erträge der Immobilie, Aufwendungen für die Instandhaltung der Immobilie und dem Verkehrswert auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Bei Immobilieninvestitionen sind zudem spezifische Risiken vorhanden, die einen Nachteiligen Einfluss auf den Wert des Teilfonds haben können. Diese Risiken können zum Beispiel sein: Leerstände, Mietrückstände oder -ausfälle, Schadensereignisse aufgrund von Elementarereignissen oder Mutwilligkeit, Qualitätseinbusse bei der lokalen Umgebung, mietrechtliche und eigentumsrechtliche Rechtsstreitigkeiten, Rechtsunsicherheit aufgrund der Belegenheit der Immobilie im Ausland, mangelnder Versicherungsschutz. Darüber hinaus können sich auch allgemeine Risiken, wie beispielhaft die Verschlechterung der regionalen, nationalen oder globalen Rahmenbedingungen, höhere Gewalt, Änderung von Gesetzen oder der behördlichen Praxis, negativ auf den Wert der Immobilieninvestition auswirken. Kosten, die mit der Bewirtschaftung der Immobilien verbunden sind, insbesondere Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwand wirken sich ertragsmindernd auf die Immobilieninvestition aus, auch wenn sie den Wert der Immobilien mittel- bis langfristig erhöhen können.

### **Risiken beim Einsatz von Derivativen Finanzinstrumenten**

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

### **Hebelwirkungsrisiko**

Der Teilfonds, alternative Anlagen, bzw. Anlagestrategien haben unter Umständen die Möglichkeit zur Erreichung ihres Geschäfts- und Anlageziels Leverage, unter anderem in Form von Derivaten und Kreditaufnahme, einzusetzen. Dadurch kann sich der Wert der Anlage bei der Materialisierung von Marktrisiken oder anderen allgemeinen Risiken überproportional negativ entwickeln.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich unter 175% des Nettofondsvermögens liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

### **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

#### **B1.9.2 Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

#### **B1.9.3 Risikomanagementverfahren**

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren die Commitment-Methode als anerkannte Berechnungsmethode.

### **B1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B1 dieses Anhangs zu entnehmen.

### **B1.11 Performance Fee**

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung (nachfolgend als „Performance Fee“ bezeichnet) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds. Hierbei wird das High-on-High Modell verwendet, wonach die Performance Fee nur ausbezahlt werden darf, wenn der relevante Nettoinventarwert („NAV“) über dem NAV liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts in der Betrachtungsperiode nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=NAV, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde zuzüglich einer etwaigen Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet. Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende einer vorhergehenden Betrachtungsperiode muss in der folgenden Betrachtungsperiode nicht aufgeholt werden. Die Höhe sowie die Grundlage der Berechnung dieser Gebühr können der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

16. April 2026

#### **Der AIFM:**

CAIAC Fund Management AG, Bendern

#### **Die Verwahrstelle:**

VP Bank AG, Vaduz

## Anhang B2: Teilfonds im Überblick

### B2 Teilfonds 2: MW Storage Fund

#### B2.1 Der Teilfonds im Überblick

Valoren-Nummer	121.172.558
ISIN	LI1211725588
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage <sup>21</sup>	EUR 100'000.00
Erstausgabepreis	EUR 1'000.00
Erstzeichnungstag	08. November 2022
Liberierung	30. Dezember 2022
Bewertungstag	letzter Tag eines jeden Jahres
Bewertungsintervall <sup>22</sup>	jährlich
Bewertungsfrist	spätestens am letzten Bankarbeitstag des zwölften auf den Bewertungstag folgenden Monats
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag <sup>23</sup>	Ausgabe: Bewertungstag <sup>24</sup> Rücknahme: drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventar-wertes/NAV
Annahmeschluss Zeichnungen <sup>25</sup>	3 Bankarbeitstage vor jedem Bewertungstag, 12.00 Uhr MEZ Zeichnungen: nur in Betrag
Annahmeschluss Rücknahmen / Kündigungsfrist	<b>6 Monate vor jedem Rücknahmetag; 12.00 Uhr MEZ</b> Rücknahme: nur in Fondsanteilen <sup>26</sup>
Lock-up Periode	<b>drei (3) Jahre nach Erstausgabe der jeweiligen Anteilsklasse</b>
Weitere Rücknahmebedingungen <sup>27</sup>	<b>Rücknahmen werden im Einklang mit der Liquidität des investierten Portfolios bedient. Die Investmentgesellschaft ist bestrebt Rücknahmen vollständig und umgehend im besten Interesse und unter Gleichbehandlung aller Anleger zu bedienen.</b> <b>Aufgrund der reduzierten Veräusserbarkeit der getätigten alternativen Anlagen, wird ein signifikanter Teil des Teilfondsvermögens illiquide veranlagt, wodurch es bis zu zwei (2) Jahre dauern kann, bis diese Ziellanlagen vollständig zurückgezahlt bzw. veräussert werden können.</b> <b>Sofern der Teilfonds nicht über ausreichend Liquidität zur vollständigen und umgehenden Bedienung eingegangener Rücknahmen verfügt, ist die Investmentgesellschaft verpflichtet die Rücknahmen zumindest innert drei (3) Jahren nach fristgerechter Rücknahme vollständig zu bedienen.</b>
Rundung <sup>28</sup>	EUR 0.01
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember (1. Rechnungsjahr ist verlängert von der Liberierung bis zum 31. Dezember 2023)
Erfolgsverwendung	thesaurierend bis zum 31. Dezember 2026 ausschüttend ab dem 01. Januar 2027

21 Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter § 43 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

22 Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit NAV-Berechnungen vorgenommen werden – siehe §40 «Ausserordentliche Bewertung».

23 Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallperiode), so verschiebt sich der Valutatag um die Dauer der Ausfallperiode.

24 Bis zu diesem Tag muss der Geldeingang bei der Verwahrstelle erfolgt sein. Im sogenannten Prepayment-Verfahren werden die Anlegergelder sofort investiert. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung) die Anteile im Umfang seines Zeichnungsbetrages gutgeschrieben.

25 Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

26 Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

27 Vgl. Verlängerung der Kündigungsfrist als Liquiditätsmanagement-Instrument gemäss Tabelle B2.6.

28 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

### Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

Professionelle Anleger	zulässig
Privatanleger	nicht zulässig

### Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Maximaler Ausgabeaufschlag	1.50%
Maximaler Rücknahmeabschlag <sup>29</sup>	1.25%

### Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfonds <sup>30 31 32 33 34</sup>

Max. Verwaltungskosten	0.25% p.a., zzgl. max. CHF 70 '000.- p.a.
Maximale Portfolioverwaltungsgebühr	1.25% p.a.
Performance Fee <sup>35</sup>	10%
Hurdle Rate	8%

### Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der AIF verwendet keine Benchmark.
-----------	------------------------------------

## B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

### B2.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Swiss KMU Partners AG, Höcklistein, CH-8645 Jona, übertragen.

### B2.2.2 Vertriebsträger

Es erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der AIFM fungiert als Vertriebsträger in Liechtenstein für diesen AIF.

## B2.3 Fachberater

Es wurde kein Fachberater beauftragt.

## B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz, aus.

## B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

## B2.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **MW Storage Fund**.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds im Überblick	
Zugelassene / nicht zugelassene Anlagen / Anlagegrenzen	siehe Ziffer B2.7
Anlagen in andere Fonds	Anlagen in andere Fonds sind unter Einhaltung der Anlagerichtlinien des Teilfonds zulässig, bilden jedoch grundsätzlich keine primäre Anlagestrategie. Bei dem Teilfonds handelt es sich um keinen Dachfonds.

<sup>29</sup> Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF gemäss § 46 der Anlagebedingungen bzw. B1.6 dieses Anhangs einsetzen.

<sup>30</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

<sup>31</sup> Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details sind den Anlagebedingungen zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils jährlich. Die Details zur Performance Fee sind B2.11 zu entnehmen.

<sup>32</sup> Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Ziffer 10. Kosten und Gebühren.

<sup>33</sup> Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15.000.- zu seinen Gunsten erheben.

<sup>34</sup> Im Sinne des § 54 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

<sup>35</sup> Während der Lock-up Periode wird auf die Erhebung einer Performance Fee verzichtet

<b>Hebelfinanzierungen / Gesamtrisiko</b> - Commitment-Methode	Das Gesamtrisiko bzw. der Leverage gemäss Commitment-Methode auf Stufe Teilfonds darf <b>175%</b> des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
<b>Risikomanagementverfahren</b>	Commitment-Methode
<b>Kreditaufnahme</b>	ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens <sup>36</sup>
<b>Derivative Finanzinstrumente</b>	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
<b>Leerverkäufe</b>	Nein (ungedekte)
<b>Wertschriftenleihe</b> - Securities Borrowing - Securities Lending	nein nein
<b>Pensionsgeschäfte</b>	nein
<b>Total Return Swaps<sup>37</sup></b>	nein
<b>Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)</b>	<p><b>Für Rücknahmen gelten die ordentlichen Rücknahmebedingungen des Teilfonds, einschliesslich der ordentlichen Kündigungsfrist, Lock-Up und weiteren Rücknahmebedingungen gemäss Tabelle B2.1.</b></p> <p><b>Darüber hinaus wird der AIFM, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</b></p> <p><b>Rücknahmeabschlag</b> Der AIFM kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des AIF in einer <b>Spannbreite zwischen 0% bis 3%</b> einsetzen.</p> <p><b>Verlängerung der Kündigungsfrist</b> Um die Interessen der Anleger zu schützen und ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicherzustellen, ist der AIFM berechtigt bei hohen Rücknahmeanträgen, bei unzureichender Liquidität des AIF bzw. Teilfonds oder unter ausserordentlichen Marktbedingungen (z.B. Pandemien, geopolitische Krisen, etc.) die ordentliche Kündigungsfrist <b>höchstens um bis zu 30 Monate</b> zu verlängern. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.</p> <p><b>Redemption Gate</b> Falls Rücknahmeanträge zu einem <b>Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtvermögens des AIF</b> am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung der Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge <b>nicht vollständig ausgeführt</b>. Unter diesen Umständen wird der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des AIF bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.</p> <p><b>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen</b> Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p><b>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")</b></p>

<sup>36</sup> Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen", für die Kreditaufnahme durch Zweckgesellschaften im Sinne von Ziffer B2.7.5.4 sowie für die Besicherung von solchen Kreditaufnahmen durch den Teilfonds im Sinne von Ziffer B2.7.5.1 / Fussnote 35.

<sup>37</sup> Unter Total Return Swaps sind spezielle ausserbörsliche derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate) zu verstehen, die der Teilfonds bzw. der AIF unmittelbar mit regulierten Finanzinstituten als Gegenparteien abschliesst. Sonstige Vereinbarungen des Teilfonds, insbesondere gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, fallen nicht unter diese Definition.

	Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
<b>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6 Fonds SFDR)</b>	Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt: Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
<b>Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)</b>	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
<b>Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite</b>	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind B2.9.1 "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
<b>Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss</b>	6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

### **B2.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik**

Der **MW Storage Fund** strebt als Anlageziel einen mittel- bis langfristigen Vermögenszuwachs mittels Erträgen und Kapitalgewinnen an.

Das Vermögen des Teilfonds wird in zugelassene Anlagen investiert, wobei ein signifikanter, aber nicht zwingendermassen mehrheitlicher, Anteil des Teilfondsvermögens direkt oder indirekt für den Erwerb, die Entwicklung und den Bau von Batteriespeicheranlagen verwendet wird.

Zur Umsetzung der beschriebenen Anlagepolitik kann der Teilfonds Zweckgesellschaften nutzen. Die Finanzierung von Zweckgesellschaften erfolgt durch Beteiligung am Eigenkapital der Zweckgesellschaft und/oder Gewährung von verbrieften (Schuldverschreibungen) oder unverbrieften Darlehen durch den Teilfonds an die Zweckgesellschaft.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

### **B2.6.2 Rechnungs- und Referenzwährung**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B2.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

### **B2.6.3 Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für risikobewusste Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die im Rahmen ihrer persönlichen Vermögensdiversifikation Investitionen gemäss dem dargelegten Anlageziel anstreben.

Der Anleger kann eine negative Wertentwicklung bis hin zum teilweisen oder gänzlichen Ausfall seines eingesetzten Kapitals verkraften. Durch die verminderte Liquidität der in der Anlagepolitik dargestellten Strategie ist sich der Investor bewusst, dass sein eingesetztes Kapital über längere Zeit blockiert sein kann. Der Anleger versteht die Komplexität der verfolgten Anlagestrategie und der durch die Nutzung von Zweckgesellschaften entstehenden Risiken.

## B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

### B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds ist unter Einhaltung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen frei in alle gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den konstituierenden Dokumenten zulässigen Anlagen zu investieren.

### B2.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf unbegrenzt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

### B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

**B2.7.3.1** Direkte Investitionen in physische Waren;

**B2.7.3.2** Ungedeckte Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art.

**B2.7.3.3** Kredite an einen OGAW, AIF oder an ein Finanzunternehmen<sup>38</sup>

**B2.7.3.4** Kredite an den AIFM und dessen Mitarbeitern, die Verwahrstelle des AIF, den Beauftragten der Verwahrstelle, den Beauftragten des AIFM und deren Mitarbeitern sowie an Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe wie der AIFM.

### B2.7.4 Anlagegrenzen

**B2.7.4.1** Das Gesamtexposure des Teilfonds (gemäss Commitment Methode) darf **175%** des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann sein gesamtes Vermögen in ein und dieselbe Anlage investieren.

**B2.7.4.2** Vergibt der Teilfonds einen Kredit und veräussert diesen anschliessend am Sekundärmarkt, ist der Teilfonds verpflichtet, einen Anteil von **mindestens 5% des Nominalwerts** dieses Kredits zu behalten. Dieser Anteil ist bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren – sowie bei Verbraucherkrediten unabhängig von ihrer Laufzeit – bis zur Endfälligkeit zu halten. In allen anderen Fällen ist der Anteil für mindestens acht Jahre zu halten.

### B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

**B2.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.<sup>39</sup>

**B2.7.5.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktconformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).

**B2.7.5.3** Ziffer B2.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

**B2.7.5.4** Die vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Zweckgesellschaften dürfen darüber hinaus Fremdkapital aufnehmen.

## B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

<sup>38</sup> Kapital des Teilfonds im Sinne von Art. 4 Abs. 1 aq) der Richtlinie 2011/61/EU.

<sup>39</sup> Verpfändungen für zulässige Kreditaufnahmen, Leerverkäufe und Derivatgeschäfte sowie zur Absicherung zulässiger Effektenhandelstransaktionen sind möglich. Wickelt der Teilfonds Investitionen über Zweckgesellschaften ab, so ist er berechtigt, die Eigentumsrechte an und Forderungen gegenüber solchen Gesellschaften zu belasten, zur Sicherung zu übereignen oder zur Sicherung abzutreten sowie Rangrücktrittserklärungen abzugeben, um Finanzierungen auf Ebene der jeweiligen Zweckgesellschaft zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Das Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B2.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B2.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B2.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B2.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.5** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B2.8.6** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.7** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert, abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann, bewertet.
- B2.8.8** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.
- B2.8.9** Für die Bewertung alternativer Anlagen, wie unter anderem Private Equity, Private Debt, Immobilien oder andere Anlagen, welche nicht als Finanzinstrumente zu klassifizieren sind, erlässt die Investmentgesellschaft Grundsätze und Verfahren für deren Bewertung. Die Investmentgesellschaft stützt ihre Bewertung der alternativen Anlagen auf Bewertungsgutachten bzw. einem Bewertungsmodell, welches die regulatorischen Anforderungen erfüllt und sich an den allgemein anerkannten Grundsätzen für die jeweilige Art von alternativen Anlagen orientiert. Diese Bewertungsgrundlage muss mindestens einmal pro Kalenderjahr aktualisiert bzw. verifiziert werden, wobei dies nicht zwingendermassen zum Geschäftsjahresende des Teilfonds erfolgen bzw. für die Bewertung zum Geschäftsjahresende des Teilfonds in aktuellster Form vorliegen muss. Sofern für einen Bewertungstag, insbesondere bei ausserordentlichen Bewertungen, kein aktualisiertes Bewertungsgutachten und/oder aktueller Prüfbericht vorliegt, werden diese alternativen Anlagen zum letztmalig festgestellten Wert bewertet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen, und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

## **B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

### **B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.**

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aus diesem Grund können die allgemeinen Risiken wesentlich erhöht sein. Nachfolgend werden die allgemeinen Risiken mit erhöhtem Risikoprofil sowie weitere teilfondsspezifische Risiken aufgeführt.

### **Marktrisiko**

Aufgrund der Anlagepolitik besteht unter anderem ein erhöhtes Markt- und Kreditrisiko beim Erwerb, bei der Entwicklung und dem Bau von Batteriespeicheranlagen.

Stromspeicherprojekte sind unter anderem nachfolgenden Risiken ausgesetzt:

- Technologische Risiken: Probleme mit Batterieleistung, Effizienz und Lebensdauer können die Rentabilität beeinträchtigen.
- Marktrisiken: Schwankende Strompreise und sich ändernde regulatorische Rahmenbedingungen können die Erträge beeinflussen.
- Finanzielle Risiken: Hohe Investitionskosten, Unsicherheit bei Einnahmen und Betriebskosten können die Rentabilität gefährden.
- Betriebsrisiken: Ausfälle, Wartungsprobleme oder technische Störungen können die Verfügbarkeit und Leistung des Speichers beeinträchtigen.
- Politische und rechtliche Risiken: Veränderungen in der Energiepolitik, rechtliche Unsicherheiten oder Genehmigungsverzögerungen können Projekte behindern oder Kosten erhöhen.

Das allgemeine Marktrisiko kann bei nicht standardisierten, nicht notierten oder alternativen Anlagen ein wesentlich höheres Ausmass annehmen, wie dies bei traditionellen Anlagen der Fall ist.

Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass es sich um wenig etablierte, neue oder kleine Gesellschaften handelt, welche ihr Geschäftsmodell erst entwickeln müssen oder ihr Geschäft in stark verändernden Märkten, bzw. Regionen betreiben und somit stärkerer Unsicherheit in Bezug auf den Erfolg der Geschäftsidee unterliegen. Auch eine allgemeine Verschlechterung der konjunkturellen oder strukturellen Situation kann diese Gesellschaften in einem stärkeren Mass negativ beeinflussen.

Es kann auch darauf zurückzuführen sein, dass alternative Anlagestrategien verfolgt werden, die durch Investitionen mit höherer Volatilität und/oder Investitionen unter Einsatz von Leverage, höheren Marktrisiken ausgesetzt sind als traditionelle Anlagestrategien.

Daneben können andere Marktrisiken wie bspw. Zinsänderungs- und Währungsrisiken in Erscheinung treten. Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

### *Nachhaltigkeitsrisiko*

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

### **Kredit- und Gegenparteiisiko**

Die Investition in Kredite beinhaltet das Risiko, dass der Schuldner den Kredit bzw. dessen Zins nicht in vollem Umfang oder nicht zeitgerecht begleichen kann oder will. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die mit der Anlage verbundene Rendite schlechter ausfallen oder gar nicht realisiert werden kann. Zudem ist es möglich, dass auch das investierte Kapital nicht oder nicht im vollen Umfang zurückbezahlt werden kann.

### **Risiken von Private Equity und Private Debt**

Die Anlagestrategie des Teilfonds sieht Investitionen in nicht notierte Anlagen (Private Equity, Private Debt usw.) vor. Investitionen in diesen Bereich sind mit wesentlich höheren Risiken behaftet als dies bei notierten Anlagen der Fall ist. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass diese Investitionen in vielen Fällen ein langfristiges Engagement des Investors voraussetzen. Die entsprechenden Titel sind nicht oder nur beschränkt handelbar (z.B. über Sekundärmärkte und mit erheblichem Discount). Zusätzlich können allgemeine Verschlechterungen der regionalen, nationalen oder globalen Rahmenbedingungen (z.B. Konjunkturabschwächung, eine restriktive Kreditpolitik der Banken was zu einer Verschlechterung der Liquiditäts- und Finanzierungssituation führt, Finanzkrisen), wirtschaftliche und technische Schwierigkeiten, starker Wettbewerb mit anderen Unternehmen, Probleme im Management und die Abhängigkeit von, unter Umständen wenigen, Investoren sowie andere Ursachen zu einer schnellen und substanziellen Wertverminderung der Anlagen führen. Ein Investment ist mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden, die ein an und für sich erfolversprechendes Geschäftsmodell scheitern lassen können und somit zu einem Totalverlust der Investition führen.

### **Konzentrationsrisiko**

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik einen bedeutenden Teil seines Vermögens oder sein ganzes Vermögen in eine Anlagestrategie, bzw. ein Typ von Anlagerisiko investieren. Dadurch reduziert sich der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass, so dass die Wertentwicklung des Teilfonds zum überwiegenden Teil von einer Anlagestrategie bzw. einem Typus von Anlagerisiko abhängt. Da der Teilfonds zudem keine Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Positionsgrössen und Emittentengrenzen vorsieht, kann ein einziger oder wenige Vermögensgegenstände ein Grossteil des Portfolios ausmachen. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

### **Liquiditätsrisiko**

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind und nicht oder nicht häufig gehandelt werden (alternative, bzw. illiquide Anlagen). Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Alternativen Investmentfonds, die einen bedeutenden Anteil ihres Vermögens in alternative bzw. illiquide Anlagen investieren können, ist dieses Risiko akzentuierter. Insbesondere können Situationen entstehen, in welchen Liquiditätsengpässe der Anlagen, bzw. der den Anlagen zugrundeliegenden Investitionen, negative Auswirkungen auf die Möglichkeit zur ordentlichen Rückgabe von Fondsanteilen haben oder die Veräußerung nur mit signifikanten Abschlägen im Verkaufspreis möglich ist, wodurch der Wert der Anteile am Teilfonds stark negativ beeinflusst werden kann. Dieses Risiko ist bei Venture Capital Anlagen nochmals akzentuierter vorhanden, da es sich dabei mehrheitlich um junge Unternehmen mit teilweise entsprechenden Insolvenzrisiken handelt, wodurch im Konkurs- oder Insolvenzverfahren die möglichen verbleibenden Werte für den Teilfonds über lange Zeit blockiert sein können.

### **Rechts- und Länderrisiko**

Mit der Investition in nicht-standardisierte Anlagen, wie auch beispielsweise Kredite, ist die Gefahr verbunden, dass die dem Teilfonds zugrundeliegenden Rechtsansprüche nicht, nicht vollumfänglich oder nur mit hohen verbundenen Kosten durchgesetzt werden können, wodurch der Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann, bzw. im schlimmsten Fall die Anlagen den Wert zur Gänze verlieren.

Dieses Risiko kann in verstärktem Mass auftreten, wenn Zweckgesellschaften im In- und Ausland genutzt werden, welche gegebenenfalls einer geringeren Beaufsichtigung und/oder anderen Rechtsvorschriften wie der Teilfonds unterliegen. Im Falle das Zweckgesellschaften eingesetzt werden, können dem Teilfonds direkt oder indirekt Steuern belastet werden, welche einen negativen Effekt auf die Performance des Teilfonds haben können.

### **Bewertungsrisiko**

Die Bewertung der Anlagen stellt nicht in jedem Fall einen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräußerung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Dieses Bewertungsrisiko ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden. Die verwendeten Bewertungsmodelle und -methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, können einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

Im Falle eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens, welches bei Private Equity und dabei insbesondere bei Venture Capital Anlagen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als bei anderen Investments eintreten kann, ist die Wertfeststellung dieser Anlagen besonders schwierig. Entsprechend kann auch die Bewertung des Teilfonds einen sehr hohen Unschärfegrad aufweisen. Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Anlagen im Insolvenz- oder Konkursverfahren mit einem Abschlag von bis zu 100% zum letztmalig festgestellten Wert ordentlich zu bewerten.

### **Risiko der Overcommitment-Strategie**

Im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit verpflichtet sich der Teilfonds möglicherweise gegenüber den Zielinvestments (insbesondere Private Equity-Gesellschaften), bestimmte Beträge in eine Gesellschaft zu investieren (Commitment). In der Regel rufen die Private Equity-Gesellschaften die Beträge, zu denen sich die Investoren verpflichtet haben, nicht gleich in voller Höhe ab. Im Rahmen seiner Liquiditätsplanung verfolgt der Teilfonds die sogenannte Over-Commitment-Strategie. Das heißt, dass vor dem Hintergrund eines nur schrittweise erwarteten Abrufs der zu investierenden Beträge durch die Private Equity-Gesellschaften und zur Vermeidung einer zu hohen Liquidität, möglich-erweise höhere Investitionsverpflichtungen eingegangen werden, als aktuelle Liquidität zu Verfügung steht, so dass die Summe der Beträge der Zeichnungsverträge die Liquidität übersteigen kann. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Private Equity-Gesellschaft die zugesagten Mittel zu einem früheren Zeitpunkt und/oder in höheren Beträgen abrufen, als erwartet. Trotz sorgfältiger Finanz- und Liquiditätsplanung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds die zur Deckung des Kapitalbedarfs erforderlichen zusätzlichen Mittel nicht in dem erforderlichen Zeitraum oder nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen akquirieren kann. Dies kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Sofern keine zusätzliche Mittel aufgenommen werden können, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber den Private Equity-Gesellschaften nicht nachkommen kann.

### **Zusätzliche Risiken durch den Einsatz von Zweckgesellschaften**

Verschiedene Risiken können dadurch verstärkt oder vervielfacht werden, indem nicht direkt in die gemäss Anlagepolitik gewünschten Anlagen und Anlagestrategien investiert wird, sondern unter Zwischenschaltung von Gesellschaften (sogenannten Zweckgesellschaften), bzw. von diesen ausgegebenen Anrechten und Schuldtiteln. Die Zweckgesellschaften können selbst Risikoträger verschiedener Risiken sein, wie zum Beispiel Liquiditäts-, Rechts-, Gegenpartei- und Bewertungsrisiken.

#### **Risiko von Interessenkonflikten**

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren der Investmentgesellschaft, des AIFM, der Verwahrstelle, des Asset Managers und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen der AIFM, die Verwahrstelle und der Asset Manager Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu mitigieren. Die negative Beeinträchtigung der Interessen der Anleger kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Durch die Nutzung von Zweckgesellschaften, welche von einer mit dem Fonds verbundenen Partei gegründet, besessen oder geleitet werden, kann sich das Risiko von Interessenkonflikten erhöhen. Auf Basis der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind die Organe des AIF, der AIFM, die Verwahrstelle und der Asset Manager verpflichtet auch in einer Funktion für eine Zweckgesellschaft, in welche der Fonds zur Erreichung des definierten Anlageziels direkt oder indirekt investiert, ständig und ausschliesslich im Interesse der Anleger zu handeln.

#### **Dolose Handlungen (Fraud)**

Durch die Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance, sowie die Nutzung von Zweckgesellschaften kann sich die Komplexität der Gesamtstruktur wie auch das Risiko von Interessenskonflikten erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie der Teilfonds, der AIFM, die Verwahrstelle und der Asset Manager. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen einzelne Parteien oder Personen sowohl Motiv wie auch die Möglichkeit zu dolosen Handlungen haben könnten.

#### **Blind Pooling (unbekannte Zielinvestitionen)**

Die Zielinvestitionen zur Abbildung der gewählten Anlagestrategie sind gegebenenfalls noch unbekannt. Es besteht daher das Risiko, dass sich nicht in ausreichendem Ausmass geeignete Anlagen finden lassen und dadurch die Diversifikation reduziert wird. Zudem können die gewählten Anlagen von den Erwartungen der Anleger abweichen, obwohl sie sowohl der Anlagepolitik wie auch den weiteren Anlagekriterien entsprechen.

#### **Risiken aus physischen alternativen Anlagen**

Investitionen in physisch vorhandene bzw. verwahrte alternative Anlagen, unterliegen unter anderem zusätzlich dem Risiko des unsachgemässen Transports und Lagerung, Verlust, Zerstörung oder Diebstahl, wodurch deren Wert negativ beeinflusst wird bzw. die Anlage ihren Wert zur Gänze verlieren kann. Die Investmentgesellschaft ist besorgt einen angemessenen Transport und Lagerung sicherzustellen und kann, soweit möglich und ökonomisch vertretbar, den Teilfonds gegen die beschriebenen Risiken versichern, wodurch jedoch wiederum zusätzliche Kosten zulasten des Teilfonds entstehen können. Dennoch kann im Hinblick auf den Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, dass eventuell eintretende Schäden vollumfänglich kompensiert werden.

#### **Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften**

Anlagen in Immobilien unterliegen zusätzlichen Risiken, welche sich negativ auf die Erträge der Immobilie, Aufwendungen für die Instandhaltung der Immobilie und dem Verkehrswert auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Bei Immobilieninvestitionen sind zudem spezifische Risiken vorhanden, die einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Teilfonds haben können. Diese Risiken können zum Beispiel sein: Leerstände, Mietrückstände oder -ausfälle, Schadensereignisse aufgrund von Elementarereignissen oder Mutwilligkeit, Qualitätseinbusse bei der lokalen Umgebung, mietrechtliche und eigentumsrechtliche Rechtsstreitigkeiten, Rechtsunsicherheit aufgrund der Belegenheit der Immobilie im Ausland, mangelnder Versicherungsschutz. Darüber hinaus können sich auch allgemeine Risiken, wie beispielhaft die Verschlechterung der regionalen, nationalen oder globalen Rahmenbedingungen, höhere Gewalt, Änderung von Gesetzen oder der behördlichen Praxis, negativ auf den Wert der Immobilieninvestition auswirken. Kosten, die mit der Bewirtschaftung der Immobilien verbunden sind, insbesondere Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwand wirken sich ertragsmindernd auf die Immobilieninvestition aus, auch wenn sie den Wert der Immobilien mittel- bis langfristig erhöhen können.

#### **Risiken beim Einsatz von Derivativen Finanzinstrumenten**

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

#### **Hebelwirkungsrisiko**

Der Teilfonds, alternative Anlagen, bzw. Anlagestrategien haben unter Umständen die Möglichkeit zur Erreichung ihres Geschäfts- und Anlageziels Leverage, unter anderem in Form von Derivaten und Kreditaufnahme, einzusetzen. Dadurch kann sich der Wert der Anlage bei der Materialisierung von Marktrisiken oder anderen allgemeinen Risiken überproportional negativ entwickeln.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich unter 175% des Nettofondsvermögens liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

#### **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

#### **B2.9.2 Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

#### **B2.9.3 Risikomanagementverfahren**

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren die Commitment-Methode als anerkannte Berechnungsmethode.

### **B2.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B2 dieses Anhangs zu entnehmen.

### **B2.11 Performance Fee**

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung (nachfolgend als „Performance Fee“ bezeichnet) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds. Hierbei wird das High-on-High Modell verwendet, wonach die Performance Fee nur ausbezahlt werden darf, wenn der relevante Nettoinventarwert („NAV“) über dem NAV liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts in der Betrachtungsperiode nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=NAV, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde zuzüglich einer etwaigen Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet. Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende einer vorhergehenden Betrachtungsperiode muss in der folgenden Betrachtungsperiode nicht aufgeholt werden. Die Höhe sowie die Grundlage der Berechnung dieser Gebühr können der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

16. April 2026

#### **Der AIFM:**

CAIAC Fund Management AG, BERN

#### **Die Verwahrstelle:**

VP Bank AG, Vaduz

## **Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

---

Die Anteile der SKP Investments SICAV und ihrer Teilfonds sind ausser im Fürstentum Liechtenstein noch in folgenden Ländern zum Vertrieb an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** respektive etwaiger länderspezifischer Bestimmungen zugelassen:

- Schweiz
- Deutschland
- Italien (für den Teilfonds Olio Fund)

### **Vertrieb in der Schweiz**

#### **1. Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz.

#### **2. Zahlstelle**

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz, Schweiz.

#### **3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Der Prospekt, Satzung sowie der Jahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

#### **4. Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten**

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anlegeraktien in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebsmassnahmen in der Schweiz;
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen;
- Unterstützung beim Erwerb der Anlegeraktien.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

## **Zusätzliche Angaben für professionelle und semiprofessionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Der AIFM hat seine Absicht, die Anteile des AIF in der Bundesrepublik Deutschland an professionelle und semiprofessionelle Anleger zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

### **1. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland**

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland übernommen.

In Deutschland können die konstituierenden Dokumente, die Jahresberichte (sofern diese bereits publiziert worden sind) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger in Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich.

### **2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland**

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die depotführenden Stellen der Anleger. Gedruckte Einzelkunden werden nicht ausgegeben.

### **3. Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden für die Anleger auf der Fondsinformationsplattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des KAGB informiert:

1. Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile (§ 98 Abs. 2 KAGB),
2. Die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines AIF (§ 99 Abs. 1 KAGB),
3. Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise (§ 163 Abs. 4 KAGB),
4. Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen (§ 186 KAGB), und
5. Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-AIF oder die Änderungen eines Master-AIF in Form von Informationen (§ 180 KAGB).

### **4. Steuerliche Hinweise Deutschland**

Anlegern und Interessenten wird dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Vergütung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

## **Zusätzliche Angaben für professionelle Anleger in Italien für die Teilfonds:**

– Olio Fund

Der AIFM hat seine Absicht, die Anteile des AIF in Italien an professionelle Anleger zu vertreiben, der CONSOB angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden auf der Website des Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) veröffentlicht.